

# Satzung Kutzschenbach-Verein

## § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Namen "Baron Alexander von Kutzschenbach Nachkommen e.V."

Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Dokumentation, Pflege und Aktualisierung von Daten und Berichten (inklusive Bildmaterial) der Nachkommen des Barons Artur Alexander von Kutzschenbach,
2. deren Veröffentlichung auf geeigneten und für alle Mitglieder zugänglichen Medien, die nach Genehmigung der betroffenen Personen partiell auch anderen/der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.
3. die Unterstützung familiärer Kommunikation und Zusammenkünfte unter den Nachkommen des Barons Artur Alexander von Kutzschenbach und ihres Freundeskreises.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erarbeitung und Pflege einer Seite im Internet mit entsprechenden Daten und Berichten sowie durch Kommunikation mit Mitgliedern der Nachkommenschaft.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Nachkommen des Barons Artur Alexander von Kutzschenbach werden und Personen, die jenen eng verbunden sind.
- (2) Fördermitglieder können Personen oder Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben im Verein kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder werden mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich oder per E-Mail einberufen wurde. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Stimmhaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(6) Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen, wenn sie selbst nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Dabei kann jedes anwesende Mitglied nur jeweils ein nicht anwesendes Mitglied vertreten.

### **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
4. Bestimmung der Zahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages.

### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber Dritten einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Beschlüsse des Vorstands sind mit Zustimmung von wenigstens zwei der drei Vorstandsmitglieder zu treffen. Sie können auch telefonisch oder per E-Mail getroffen werden und sind zu protokollieren.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

(5) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

### **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an die Mitglieder verteilt.

Wiesbaden, 19.11.2017,  
**die Gründungsmitglieder:**

***Christian Blaschke***

***Ilse Blaschke***

***Dr. Uta Gütschow***

***Achim von Kutzschenbach***

***Benno von Kutzschenbach***

***Claus von Kutzschenbach***

***Felix von Kutzschenbach***

***Reinhard Seelhorst***